



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Haushaltsausschuss

2011/0367(COD)

14.9.2012

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (COM(2011)0752 – C7-0444/2011 – 2011/0367(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Monika Hohlmeier

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Haushaltsmittel für den Bereich Inneres

Im Juni 2011 legte die Kommission ihre Vorschläge für den Mehrjährigen Finanzrahmen vor, u. a. für einen Gesamthaushalt für den Bereich Inneres in Höhe von 10,9 Mrd. Euro für den Zeitraum 2014-2020.

Der Betrag umfasst Ausgaben für Finanzprogramme und auch Mittel für IT-Großsysteme und die im Bereich Inneres tätigen EU-Agenturen¹.

Haushaltsmittel für den Bereich Inneres für 2014-2020	Mio. EUR (jeweilige Preise)
Asyl- und Migrationsfonds <i>einschließlich Neuansiedlungsprogramm und Europäisches Migrationsnetzwerk</i>	3,869
Fonds für die innere Sicherheit <i>einschließlich neuer IT-Großsysteme</i>	4,648
Bestehende IT-Großsysteme und IT-Agenturen	822
Zwischensumme	9,339
Agenturen <i>(Europol, Frontex EASO, Cefol und EMCDDA)</i>	1,572
Insgesamt	10,911

Der Rechtsrahmen der beiden Fonds

Zur Vereinfachung der Finanzierungsstrukturen im Bereich Inneres und mit Blick auf eine bessere Abstimmung der Ausgaben auf EU-Ebene mit den strategischen politischen Zielen der Union schlägt die Kommission vor, die Zahl der Fonds auf zwei zu reduzieren und horizontale Bestimmungen über die Verwaltung der Fonds festzulegen. Die beiden Fonds weisen daher nach Möglichkeit identische Durchführungsmechanismen auf.

Diese Verordnung „zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements“ ist daher Teil des Rahmens für die Bereitstellung von Unionsmitteln durch zwei Fonds

- einen Asyl- und Migrationsfonds und
- einen Fonds für die Innere Sicherheit (der sich aus einem Instrument für die finanzielle Unterstützung im Bereich Außengrenzen und Visa und einem Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements zusammensetzt).

In diesem horizontalen Instrument, das auf den Asyl- und Migrationsfonds und die beiden Komponenten des Fonds für die innere Sicherheit (direkt oder aufgrund von Querverweisen)

¹ Quelle: Mitteilung der Kommission: „Ein offenes und sicheres Europa: Die Haushaltsmittel für den Bereich Inneres für 2014-2020“ - COM(2011)0749.

Anwendung findet, sind die Regeln für die Programmplanung, die Verwaltung und Kontrolle, die Berichterstattung über die Mittelverwaltung und die Evaluierung festgelegt.

Diese generelle Struktur mit vier Verordnungen ist notwendig angesichts der verschiedenen Regeln für Abstimmungen im Rat, die durch die in den Protokollen 19 (Schengen-Besitzstand) und 21 (Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) vorgesehene „variable Geometrie“ zum Tragen kommen. Die Gesamtzahl an Bestimmungen wird durch eine horizontale Verordnung gegenüber einer Festlegung dieser Bestimmungen in jedem einzelnen Rechtsakt beträchtlich verringert.

Die allgemeinen Bestimmungen

Diese Verordnung regelt nur die Verpflichtungen finanzieller und technischer Art, wie die Vorschriften in Bezug auf Programmplanung, Verwaltung und Kontrolle, Mittelverwaltung, Rechnungsabschluss, Beendigung von Programmen sowie Berichterstattung und Evaluierung und Durchführungsmechanismen, während die Festlegung der politischen Ziele, der förderfähigen Maßnahmen, der Mittelzuweisung und des Umfangs der Unterstützung in den einzelnen Politikbereichen in den drei spezifischen Verordnungen erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Da mit dieser Verordnung nur allgemeine Vorschriften über die Finanzierung von Ausgaben festgelegt werden, sind keine Mittelzuweisungen vorgesehen. Stattdessen sind in dem von der Kommission vorgeschlagenen mehrjährigen Finanzrahmen für den Asyl- und Migrationsfonds 3 869 Mio. EUR und für den Fonds für die innere Sicherheit 4 648 Mio. EUR (siehe oben stehende Tabelle in jeweiligen Preisen) angesetzt. Die Finanzmittel für den Bereich Inneres werden damit im Wesentlichen im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt; die laufende Verwaltung erfolgt auf einzelstaatlicher Ebene.

Die Änderungsanträge

Die Methode der geteilten Mittelverwaltung wird immer mehr für sämtliche Teile der Politik im Bereich Inneres als geeignet angesehen, und ihr Anwendungsbereich wurde auch auf die innere Sicherheit ausgeweitet, wo sie bisher noch nicht angewandt wurde.

Infolgedessen ist sicherzustellen, dass die Ausführung bei geteilter Mittelverwaltung mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung im Einklang steht. Daher werden in diesem Entwurf einer Stellungnahme einige Änderungsanträge zur Stärkung der Kontrolle der Ausführung bei geteilter Mittelverwaltung vorgeschlagen, sowie zur Abstimmung des Wortlauts mit der revidierten Haushaltsordnung.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die finanzierten Tätigkeiten einen EU-Mehrwert enthalten müssen. Zu diesem Zweck sollten auch die relevanten zuständigen EU-Agenturen im Rahmen des politischen Dialogs mit den Mitgliedstaaten angemessen konsultiert werden, zur Vorbereitung der Festlegung der einzelstaatlichen Programme.

Um eine missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln möglichst zu vermeiden, schlägt die Verfasserin vor, unangekündigte Kontrollen und Inspektionen vor Ort vorzusehen. Außerdem schlägt die Verfasserin mit Blick auf eine effiziente und zielorientierte Mittelausgabe sowie im Lichte des Eigenbeitrags jedes Mitgliedstaates vor, für Soforthilfemaßnahmen keine Förderfähigkeit von 100% vorzusehen, sondern immer ein Mindestmaß an Kofinanzierung

durch den Mitgliedstaat zu fordern, auch auf sehr niedrigem Niveau.

Zur Gewährleistung der Kontinuität der Finanzierung schlägt die Verfasserin eine jährliche Vorfinanzierung vor.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1a. weist darauf hin, dass die im Legislativvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich einen Hinweis für den Gesetzgeber darstellt und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 erzielt wurde;

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 b (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1b. verweist auf seine EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 mit dem Titel „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa¹; bekräftigt, dass im nächsten MFR ausreichende zusätzliche Mittel erforderlich sind, um die Union in die Lage zu versetzen, ihre bestehenden

politischen Prioritäten und die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Aufgaben zu erfüllen und auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren; stellt fest, dass selbst bei einer Anhebung des Volumens der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zur Höhe des Jahres 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen der Union sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann; fordert den Rat auf, sofern er diesen Ansatz nicht teilt, eindeutig anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Projekte trotz ihres nachgewiesenen europäischen Mehrwerts vollständig aufgegeben werden können;

¹*Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.*

Änderungsantrag 3

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 c (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Ic. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Kommission in Anbetracht der bereits von der Union vorgegebenen und durchgeführten Aufgaben diese politischen Prioritäten auf vorausschauende und angemessene Weise in den Vorschlag einbinden muss;

Änderungsantrag 4

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 d (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Id. bekräftigt, dass delegierte Rechtsakte im Vertrag von Lissabon nur als Rechtsakte ohne Gesetzescharakter im Zusammenhang mit nicht wesentlichen Vorschriften eines betreffenden Gesetzgebungsakts vorgesehen sind; hält daher an seiner Kritik in Bezug auf den weit verbreiteten Rückgriff auf delegierte Rechtsakte fest und besteht darauf, dass alle wesentlichen Vorschriften in dem betreffenden Rechtsakt geregelt werden müssen;

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In seiner EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zu der Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa¹“unterstrich das Europäische Parlament die Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes bei der Bewältigung dringlicher Fragen in den Bereichen Einwanderung und Asyl sowie im Hinblick auf die Verwaltung der Außengrenzen der Union mit ausreichenden Mitteln und Unterstützungsinstrumenten zur Bewältigung von Krisensituationen, die in einem Geist der Achtung der Menschenrechte und der Solidarität unter sämtlichen Mitgliedstaaten sowie unter Achtung der nationalen Zuständigkeiten und mit einer klaren Festlegung der

Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Ferner stellte es fest, dass in dieser Hinsicht die gestiegenen Herausforderungen für FRONTEX, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und die Fonds für Solidarität und Steuerung der Migrationsströme gebührend berücksichtigt werden müssen.

¹ ***Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266***

Begründung

Ziffer 107 der Entschließung vom 8. Juni 2011 mit dem Titel: „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In seiner Entschließung vom 8. Juni 2011¹ betonte das Europäische Parlament ferner die Notwendigkeit, bessere Synergien zwischen verschiedenen Fonds und Programmen zu entwickeln, wies darauf hin, dass die Vereinfachung der Verwaltung der Mittel und die Zulassung von Querfinanzierungen es ermöglichen, mehr Mittel für gemeinsame Ziele zuzuweisen, begrüßte die Absicht der Kommission, die Gesamtzahl der Haushaltsinstrumente im Bereich Inneres auf eine Zwei-Säulen-Struktur – und gegebenenfalls mit geteilter Verwaltung – zu reduzieren, und vertrat die Ansicht, dass dieser Ansatz wesentlich zu einer stärkeren Vereinfachung, Rationalisierung, Konsolidierung und Transparenz der derzeitigen Fonds und Programme beitragen sollte. Es unterstrich jedoch die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass die

verschiedenen Zielvorgaben des Politikbereichs Inneres nicht durcheinandergebracht werden.

¹ *Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266*

Begründung

Ziffer 109 der Entschließung vom 8. Juni 2011 mit dem Titel: „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Ausgabe der Mittel in diesem Bereich sollte besser koordiniert werden, damit Komplementarität, eine bessere Effizienz und Sichtbarkeit gewährleistet sowie bessere Haushaltssynergien erzielt werden;

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Eine verbesserte Ausführung und Qualität der Ausgaben sollten Leitgrundsätze für die Verwirklichung der Ziele des Fonds sein, wobei gleichzeitig eine optimale Verwendung der finanziellen Ressourcen zu gewährleisten ist;

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Das auswärtige Handeln sollte gemäß Artikel 18 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union kohärent und konsistent sein.

Geänderter Text

(7) Das auswärtige Handeln sollte gemäß Artikel 18 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union kohärent und konsistent sein. **Die Kommission und der EAD sollten gemeinsam einen effizienten Mechanismus zur Gewährleistung einer solchen Kohärenz einrichten.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen der nationalen Programme sollte **anhand gemeinsamer Grundsätze** durch nationale Rechtsvorschriften geregelt werden. Für den Beginn und das Ende der Förderfähigkeit der Ausgaben sollten Stichtage festgelegt werden, damit die nationalen Programme einer einheitlichen und ausgewogenen Regelung unterliegen.

Geänderter Text

(11) Die Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen der nationalen Programme sollte durch nationale Rechtsvorschriften geregelt werden **und dabei gleichzeitig den in dieser Verordnung niedergelegten gemeinsamen Grundsätzen unterliegen.** Für den Beginn und das Ende der Förderfähigkeit der Ausgaben sollten Stichtage festgelegt werden, damit die nationalen Programme einer einheitlichen und ausgewogenen Regelung unterliegen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die technische Hilfe **sollte** die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Durchführung ihrer nationalen Programme zu unterstützen **und** den Empfängern bei der Erfüllung ihrer Pflichten und der Einhaltung der Rechtsvorschriften der

Geänderter Text

(12) Die technische Hilfe **ist ausschlaggebend, um** die Mitgliedstaaten in die Lage **zu** versetzen, die Durchführung ihrer nationalen Programme zu unterstützen, den Empfängern bei der Erfüllung ihrer Pflichten und der Einhaltung der Rechtsvorschriften der

Union beizustehen.

Union beizustehen *und dadurch die Sichtbarkeit der EU-Mittel und den Zugang zu diesen zu verbessern.*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Damit die rasche Leistung von Soforthilfe auf einer angemessenen Grundlage erfolgen kann, sollte diese Verordnung in Einklang mit der entsprechenden Bestimmung der Haushaltsordnung¹, die in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen ein derartiges flexibles Vorgehen zulässt, die Unterstützung von Maßnahmen ermöglichen, deren Kosten bereits vor Beantragung dieser Unterstützung angefallen sind.

¹ *Dreijährliche Überprüfung der Haushaltsordnung – Vorschlag der Kommission COM(2010) 260.*

Geänderter Text

(13) Damit die rasche Leistung von Soforthilfe auf einer angemessenen Grundlage erfolgen kann, sollte diese Verordnung in Einklang mit der entsprechenden Bestimmung der Haushaltsordnung¹, die in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen ein derartiges flexibles Vorgehen zulässt, die Unterstützung von Maßnahmen ermöglichen, deren Kosten bereits vor Beantragung dieser Unterstützung angefallen sind.

¹ *Vorschlag für eine Verordnung über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union (COM(2010)815 endgültig vom 22.12.2010).*

Begründung

Richtigstellung des falschen Verweises.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist zwar eine Hauptpriorität, die Ausgabe der Mittel in den betreffenden Politikbereichen sollte jedoch vereinfacht

werden. Wenn die Fehlerquote eines Mitgliedstaates innerhalb des Bereichs der Umsetzung dieser Verordnung und der damit in Zusammenhang stehenden spezifischen Verordnungen 2 % nicht übersteigt, sollte die Häufigkeit der Kontrollen daher reduziert werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Im Zuge der dreijährlichen Überprüfung der Haushaltsordnung¹ erfolgte Änderungen an *den Grundsätzen* der geteilten Mittelverwaltung sind zu berücksichtigen.

¹ *Dreijährliche Überprüfung der Haushaltsordnung – Vorschlag der Kommission COM(2010) 260.*

Geänderter Text

(22) Im Zuge der dreijährlichen Überprüfung der Haushaltsordnung¹ erfolgte Änderungen an *der Methode* der geteilten Mittelverwaltung sind zu berücksichtigen.

¹ *Vorschlag für eine Verordnung über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union (COM(2010)815 endgültig vom 22.12.2010).*

Begründung

Geteilte Mittelverwaltung ist kein Ausführungsprinzip, sondern eine Methode zur Ausführung des Haushalts der EU.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Bei geteilter Mittelverwaltung sollte die Kommission den Mitgliedstaaten Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union

nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung verwendet werden, und sie sollten bei der Verwaltung von EU-Mitteln für eine angemessene Sichtbarkeit der Maßnahme der Europäischen Union sorgen. Zu diesem Zweck sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Kontroll- und Prüfungspflichten sowie die damit verbundenen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Bestimmungen sollten in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Es ist wichtig, für eine wirtschaftliche Haushaltsführung des Programms und dessen möglichst effektive und nutzerfreundliche Durchführung zu sorgen, wobei gleichzeitig auch die Rechtssicherheit und die Zugänglichkeit des Instruments für alle Beteiligten zu gewährleisten sind. Da Teile der Tätigkeiten im Rahmen dieser Fonds einer geteilten Verwaltung unterliegen, sollten die Mitgliedstaaten davon absehen, zusätzliche Bestimmungen einzuführen, mit denen die Inanspruchnahme von Fonds für die Begünstigten erschwert wird.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die spezifischen Verordnungen sehen eine Unterstützung durch nationale Programme, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe vor, die die nationalen, regionalen und lokalen Maßnahmen ergänzt und den Zielen der Union Rechnung trägt.

Geänderter Text

1. Die spezifischen Verordnungen sehen eine Unterstützung durch nationale Programme, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe vor, die die nationalen, regionalen und lokalen Maßnahmen ergänzt und den Zielen der Union Rechnung trägt **und einen EU-Mehrwert schafft.**

Begründung

Die Finanzierung durch die Union sollte stets zu einem Mehrwert führen und nicht die Finanzierung durch die Mitgliedstaaten ersetzen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach den spezifischen Verordnungen finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.

Geänderter Text

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach den spezifischen Verordnungen finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen. ***Unbeschadet des Absatzes 3 dieses Artikels trifft die Kommission in den Bereichen, in denen die verwaltungstechnischen Voraussetzungen im Hinblick auf eine angemessene Umsetzung nicht vorhanden sind, die erforderlichen Maßnahmen, um***

*den betreffenden Mitgliedstaat bei der
Einrichtung der notwendigen
Verwaltungsstrukturen zu unterstützen.*

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten bieten einen wirksamen Schutz vor Betrug, insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko, so dass für eine abschreckende Wirkung gesorgt wird, wobei dem Nutzen und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung zu tragen ist.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten bieten einen wirksamen Schutz vor Betrug, insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko, so dass für eine abschreckende Wirkung gesorgt wird, wobei dem Nutzen und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung zu tragen ist. ***Dazu können unangekündigte Kontrollen und Inspektionen vor Ort gehören.***

Begründung

Um eine missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln möglichst zu vermeiden, sollten unangekündigte Kontrollen und Inspektionen vor Ort möglich sein.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

4. Für die Unionsmaßnahmen, die Soforthilfe und die technische Hilfe, die auf Initiative der Kommission eingeleitet werden, bestehen folgende Möglichkeiten der Mittelverwaltung:

- direkt, durch die Kommission oder über Exekutivagenturen;
- indirekt, durch Einrichtungen und Personen außer Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel [57] der Haushaltsordnung.

Geänderter Text

4. Für die Unionsmaßnahmen, die Soforthilfe und die technische Hilfe, die auf Initiative der Kommission eingeleitet werden, bestehen folgende Möglichkeiten der Mittelverwaltung:

- direkt, durch die Kommission oder über Exekutivagenturen;
- indirekt, durch Einrichtungen und Personen außer Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel [57] der Haushaltsordnung.

Die Kommission ist nach Artikel 317 AEUV weiterhin zuständig für die Ausführung des Haushaltsplans der Union und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die von den in Unterabsatz 2 genannten Einrichtungen durchgeführten Maßnahmen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Wortlaut der revidierten Haushaltsordnung angepasst.

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können mit der Soforthilfe **bis zu 100 %** der förderfähigen Ausgaben finanziert werden.

Geänderter Text

2. Im Rahmen der verfügbaren Mittel **und abweichend von Artikel 16** können mit der Soforthilfe **mehr als 90 %, aber nicht 100 %** der förderfähigen Ausgaben finanziert werden.

Begründung

Um eine effiziente und verantwortungsvolle Ausgabe sowie die Komplementarität von EU-Mitteln zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen immer mitfinanzieren und somit eine zielorientierte Verwendung der Ausgaben der Union gewährleisten. Bei Soforthilfemaßnahmen kann die Förderfähigkeit der Ausgaben 90 % überschreiten, sollte jedoch nicht 100 % betragen.

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Zu Beginn des Programmplanungszeitraums führt die Kommission mit jedem Mitgliedstaat – unter Berücksichtigung der Ausgangssituation in dem betreffenden

Geänderter Text

1. Zu Beginn des Programmplanungszeitraums führt die Kommission mit jedem Mitgliedstaat – unter Berücksichtigung der Ausgangssituation in dem betreffenden

Mitgliedstaat und der Ziele der spezifischen Verordnungen – einen Politikdialog über dessen Bedarf und den Beitrag, der zur Deckung dieses Bedarfs aus dem Unionshaushalt geleistet werden könnte. Als Ergebnis des Politikdialogs werden in einer vereinbarten Niederschrift oder einem Briefwechsel die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten des betreffenden Mitgliedstaats festgehalten und ein Rahmen für die Ausarbeitung der nationalen Programme festgelegt.

Mitgliedstaat und der Ziele der spezifischen Verordnungen – einen Politikdialog über dessen Bedarf und den Beitrag, der zur Deckung dieses Bedarfs aus dem Unionshaushalt geleistet werden könnte. Als Ergebnis des Politikdialogs werden in einer vereinbarten Niederschrift oder einem Briefwechsel die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten des betreffenden Mitgliedstaats festgehalten und ein Rahmen für die Ausarbeitung der nationalen Programme festgelegt.

Damit der notwendige EU-Mehrwert gewährleistet ist, umfasst der politische Dialog eine angemessene Konsultation der zuständigen Agenturen der Union und bietet die Möglichkeit zu einem Meinungsaustausch über Unionsmaßnahmen.

Im Falle von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern darf keine unmittelbare entwicklungspolitische Ausrichtung vorliegen und ist im Politikdialog auf uneingeschränkte Kohärenz mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns und der Außenpolitik der Union gegenüber dem betreffenden Land oder der betreffenden Region zu achten.

Im Falle von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern darf keine unmittelbare entwicklungspolitische Ausrichtung vorliegen und ist im Politikdialog auf uneingeschränkte Kohärenz mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns und der Außenpolitik der Union gegenüber dem betreffenden Land oder der betreffenden Region zu achten.

Begründung

Damit der notwendige EU-Mehrwert der Ausgaben der Union gewährleistet ist, müssen sowohl die Mitgliedstaaten als auch die zuständigen EU-Agenturen einen konstruktiven Dialog über die Festlegung der Aufgaben und Prioritäten eingehen. Daher sollten die relevanten zuständigen EU-Agenturen bei der Vorbereitung der einzelstaatlichen Programme konsultiert werden, während die Mitgliedstaaten gleichzeitig die Gelegenheit haben sollten, sich zu den Maßnahmen der Union zu äußern.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine geeignete Strategie mit den Zielen der Unterstützung aus dem Unionshaushalt sowie mit Vorgaben für deren Verwirklichung, einem vorläufigen Zeitplan und Beispielen für Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen;

Geänderter Text

(c) eine geeignete Strategie mit den Zielen der Unterstützung aus dem Unionshaushalt sowie mit Vorgaben für deren Verwirklichung, einem vorläufigen Zeitplan und Beispielen für Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen; ***anhand dieser Strategie ist in jedem Mitgliedstaat eine gerechte und angemessene Verteilung der Mittel – im Rahmen der spezifischen Verordnungen – auf die in den spezifischen Verordnungen genannten Ziele zu gewährleisten;***

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Alle nationalen Programme werden bis zum 31. Dezember 2014 gebilligt.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten kommen den Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfverpflichtungen nach und übernehmen die in den Bestimmungen zur geteilten Mittelverwaltung aus der Haushaltsordnung ***und dieser Verordnung*** resultierenden Zuständigkeiten. Im Einklang mit ***dem Grundsatz*** der geteilten Mittelverwaltung sind die Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Kontrolle der nationalen Programme zuständig.

1. Die Mitgliedstaaten kommen den Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfverpflichtungen nach und übernehmen die in den Bestimmungen zur geteilten Mittelverwaltung aus der Haushaltsordnung resultierenden Zuständigkeiten. Im Einklang mit ***der Methode*** der geteilten Mittelverwaltung sind die Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Kontrolle der nationalen Programme zuständig; ***die Kommission ist gemäß Artikel 317 AEUV weiterhin zuständig für***

die Ausführung des Haushalts der Union.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Wortlaut der revidierten Haushaltsordnung angepasst.

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Zahlungen erfolgen als Vorfinanzierung sowie als Zahlung des Jahressaldos und schließlich des letzten Restsaldos.

Geänderter Text

2. Die Zahlungen erfolgen als Vorfinanzierung sowie als **jährliche Vorfinanzierung**, Zahlung des Jahressaldos und schließlich des letzten Restsaldos.

Begründung

Um die Kontinuität der Finanzierung zu gewährleisten, ist auch eine jährliche Vorfinanzierung vorzusehen.

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Vorfinanzierungsregelung

Geänderter Text

**Erste und jährliche
Vorfinanzierungsregelung**

Begründung

Um die Kontinuität der Finanzierung zu gewährleisten müssen die zeitlichen Rahmen der Zahlungen spezifiziert und auch jährliche Vorfinanzierungen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Nach Erlass des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung des nationalen Programms zahlt die Kommission für den gesamten Programmplanungszeitraum einen Vorfinanzierungsbetrag. Dieser entspricht **4 %** des Beitrags aus dem Unionshaushalt zum nationalen Programm. Je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kann diese Zahlung in zwei Tranchen erfolgen.

Geänderter Text

1. Nach Erlass des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung des nationalen Programms zahlt die Kommission für den gesamten Programmplanungszeitraum einen Vorfinanzierungsbetrag. Dieser entspricht **6 %** des Beitrags aus dem Unionshaushalt zum nationalen Programm. Je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kann diese Zahlung ***innerhalb von sechs Monaten*** in zwei Tranchen erfolgen.

Begründung

Um die Kontinuität der Finanzierung zu gewährleisten müssen die zeitlichen Rahmen der Zahlungen spezifiziert und auch jährliche Vorfinanzierungen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Vor Februar eines jeden Jahres des Mehrjährigen Finanzrahmens wird ein jährlicher Vorfinanzierungsbetrag gezahlt, der 5% des Gesamtbeitrags aus dem Unionshaushalt zum nationalen Programm entspricht.

Begründung

Um die Kontinuität der Finanzierung zu gewährleisten müssen die zeitlichen Rahmen der Zahlungen spezifiziert und auch jährliche Vorfinanzierungen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird ein nationales Programm im Jahr 2015 oder danach genehmigt, werden die Tranchen im Jahr der Genehmigung gezahlt.

Geänderter Text

2. Nach dem ersten Jahr des Inkrafttretens des Mehrjährigen Finanzrahmens werden die Tranchen je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Verwaltungsstrukturen vorhanden sind, spätestens zwei Monate nach Genehmigung des nationalen Programms gezahlt.

Begründung

Um die Kontinuität der Finanzierung zu gewährleisten müssen die zeitlichen Rahmen der Zahlungen spezifiziert und auch jährliche Vorfinanzierungen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Grundsätzlich gilt für alle nationalen Programme ein Verfahren zur Aufhebung der Mittelbindung, dem zufolge die Mittelbindung für Beträge, die nicht bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach der Mittelbindung als Vorfinanzierung gemäß Artikel 33 oder mittels eines Zahlungsantrags gemäß Artikel 39 abgerufen werden, aufgehoben wird.

Geänderter Text

1. Grundsätzlich gilt für alle nationalen Programme ein Verfahren zur Aufhebung der Mittelbindung, dem zufolge die Mittelbindung für Beträge, die nicht bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach der Mittelbindung als Vorfinanzierung gemäß Artikel 33 oder mittels eines Zahlungsantrags gemäß Artikel 39 abgerufen werden, aufgehoben wird.

Für den Zweck der Aufhebung der Mittelbindung berechnet die Kommission den Betrag, indem sie zu den Mittelbindungen 2015 bis 2020 jeweils ein Sechstel der jährlichen Mittelbindung bezogen auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2014 hinzurechnet.

Begründung

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die nationalen Programme für den Asylfonds und den Migrationsfonds 2014 angenommen werden. Mit Blick auf die möglichen Schwierigkeiten während des ersten Jahres des MFR sollte vermieden werden, dass Mittel für Verpflichtungen in Bezug auf die geteilte Verwaltung verloren gehen und sollten die Bestimmungen für die Aufhebung von Mittelbindungen angepasst werden. Entsprechend sollte die Aufhebung der Mittelbindung für das erste Jahr des MFR erfolgen, indem zu den Mittelbindungen 2015 bis 2020 jeweils ein Sechstel bezogen auf die Mittelbindung für 2014 hinzugerechnet wird.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Ia. Abweichend von Absatz 1
Unterabsatz 1 finden die Fristen für die
Aufhebung der Mittelbindung keine
Anwendung auf die jährlichen
Mittelbindungen im Zusammenhang mit
der jährlichen Gesamtbeteiligung für
2014.***

Begründung

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die nationalen Programme für den Asylfonds und den Migrationsfonds 2014 angenommen werden. Mit Blick auf die möglichen Schwierigkeiten während des ersten Jahres des MFR sollte vermieden werden, dass Mittel für Verpflichtungen in Bezug auf die geteilte Verwaltung verloren gehen und sollten die Bestimmungen für die Aufhebung von Mittelbindungen angepasst werden. Entsprechend sollte die Aufhebung der Mittelbindung für das erste Jahr des MFR erfolgen, indem zu den Mittelbindungen 2015 bis 2020 jeweils ein Sechstel bezogen auf die Mittelbindung für 2014 hinzugerechnet wird.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Ib. Bezieht sich die erste jährliche
Mittelbindung auf die jährliche
Gesamtbeteiligung für 2015, so finden
abweichend von Absatz 1 die Fristen für***

die Aufhebung der Mittelbindung keine Anwendung auf die jährlichen Mittelbindungen im Zusammenhang mit der jährlichen Gesamtbeteiligung für 2015. In solchen Fällen berechnet die Kommission den Betrag gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1, indem sie zu den Mittelbindungen 2016 bis 2020 jeweils ein Fünftel der jährlichen Mittelbindung bezogen auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2015 hinzurechnet.

Begründung

Wenn die erste Mittelbindung sich auf das Jahr 2015 bezieht und mit Blick auf die möglichen Schwierigkeiten während des ersten Jahres des MFR sollte vermieden werden, dass Mittel für Verpflichtungen in Bezug auf die geteilte Verwaltung verloren gehen und sollten die Bestimmungen für die Aufhebung von Mittelbindungen angepasst werden. Entsprechend sollte die Aufhebung der Mittelbindung für das erste Jahr des MFR erfolgen, indem zu den Mittelbindungen 2016 bis 2020 jeweils ein Fünftel bezogen auf die Mittelbindung für 2015 hinzugerechnet wird.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In den Berichten, auf die in Absatz 2 Buchstaben a und b Bezug genommen wird, belegt die Kommission wenn möglich konkret die Komplementarität und die Synergien, die zwischen den EU-Mitteln und den Haushalten der Mitgliedstaaten erzielt wurden, sowie die entsprechenden Auswirkungen des EU-Haushalts auf die Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung der Ziele des Stockholmer Programms.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Unterabsatz 2 (neu)

In den Berichten, auf die in Artikel 52 Absatz 2 Buchstaben a und b Bezug genommen wird, belegt die Kommission wenn möglich konkret die Komplementarität und die Synergien, die zwischen den EU-Mitteln und den Haushalten der Mitgliedstaaten erzielt wurden, sowie die entsprechenden Auswirkungen des EU-Haushalts auf die Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung der Ziele des Stockholmer Programms.

VERFAHREN

Titel	Allgemeine Vorschriften - Asyl- und Migrationsfonds und Fonds für die innere Sicherheit
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0752 – C7-0444/2011 – 2011/0367(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Monika Hohlmeier 15.2.2012
Datum der Annahme	6.9.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 29 –: 2 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Richard Ashworth, Reimer Böge, Zuzana Brzobohatá, Jean-Luc Dehaene, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Jens Geier, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anne E. Jensen, Ivailo Kalfin, Sergej Kozlík, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Claudio Morganti, Jan Mulder, Juan Andrés Naranjo Escobar, Dominique Riquet, Derek Vaughan, Angelika Werthmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Burkhard Balz, Maria Da Graça Carvalho, Edit Herczog, Jürgen Klute, Peter Šťastný, Georgios Stavrakakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Luigi Berlinguer